

Anlage 2

13. Nachtragssatzung vom ____ [Datum der Bekanntmachungsanordnung] zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am ____ [Datum der Ratssitzung] folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen erhält folgende neue Fassung:

„Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992

Gebühren für Krankentransporte

Beförderung innerhalb des Stadtgebietes je Fahrt pauschal	171,00 €
für jeden km außerhalb des Stadtgebietes	1,50 €

Werden bei gleichem Transport mehrere Personen befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt. Für einen angeforderten Transport, ohne dass eine Beförderung stattfindet, wird die halbe Gebühr erhoben.

Gebühren für den Rettungseinsatz

Beförderung mit dem Rettungstransportwagen je Einsatz pauschal	414,00 €
für den Einsatz des Notarzteinsatzwagens je Einsatz pauschal	225,00 €
für den Einsatz des Notarztes je Einsatz pauschal	106,54 €

Werden bei einem Rettungseinsatz mehrere Personen befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt. Der Notarzt ist von jedem Patienten mit 106,54 € zu vergüten. Für einen angeforderten Einsatz, ohne dass eine Beförderung stattfindet, wird die halbe Gebühr erhoben.

Kosten für die Kreisleitstelle:

Die Stadt Wermelskirchen erhebt im Auftrag des Rheinisch-Bergischen Kreises die Gebühren für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle nach den gültigen Gebührentarifen der Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises.“

§ 2

Diese 13. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.